

# Fernmeldegeheimnis, Überwachung des E-Mail-Verkehrs

**5. April 2000**

Obwohl dieses Urteil vor dem Inkrafttreten des BÜPF gefällt wurde, besitzen alle Erwägungen noch Gültigkeit

Die Teilnehmeridentifikation von Telefongesprächen stellt einen Eingriff in das Telefongeheimnis dar und unterliegt den verfassungs- und gesetzmässigen Voraussetzungen (E. 5b).

Das verfassungsmässige Fernmeldegeheimnis gilt auch für den E-Mail-Verkehr über Internet;

Anforderungen an Eingriffe (E. 6a). Die Erforschung und Herausgabe der Angaben über die Randdaten einer E-Mail-Mitteilung bedarf einer gesetzlichen Grundlage und einer richterlichen Genehmigung

[Urteil Bundesgericht](#)